



Landkreis Ravensburg  
**Kreisfeuerwehrarzt**

Dr. Michael Laupheimer \* Schlegelstraße 37 \* 88316 Isny im Allgäu

An die Herren  
Kommandanten, Werkfeuerwehrkommandanten  
und Abteilungskommandanten der Feuerwehren  
des Landkreis Ravensburg (per E-Mail)

Kreisfeuerwehrarzt  
Dr. med. Michael Laupheimer

Schlegelstraße 37  
88316 Isny im Allgäu

Telefon 07562-9731194  
e-mail michael.laupheimer@  
t-online.de

11.06.2022

## **Der Kreisfeuerwehrarzt informiert - Hepatitis-Impfschutz bei Freiwilligen Feuerwehren**

Sehr geehrte Herren Kommandanten, Werkfeuerwehrkommandanten  
und Abteilungskommandanten,

Freiwillige Feuerwehren haben vier Grundaufgaben: Retten, Löschen, Bergen und Schützen. Im Zuge dieser Tätigkeiten (wie zum Beispiel technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfall, Erste Hilfe am Unfallort, Einsatz bei Hochwasser) sehen sich die Hilfeleistenden einem deutlichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt; denn eine Kontamination mit Blut, anderen potenziellen infektiösen Körperflüssigkeiten oder kontaminiertem Wasser/Abwasser ist oftmals unumgänglicher Bestandteil dieser Arbeit.

Infektionsgefahren im Feuerwehrdienst können neben der Verwendung entsprechender Einsatzkleidung, persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Einsatzhygiene vor allem durch eine Prophylaxe mittels Immunisierung vermieden werden. Grundsätzlich zu beachten ist jedoch, dass auch dies keinen 100-prozentigen Schutz bietet. Die Beschäftigung mit dem Thema Schutzimpfung ist auch für freiwillige Feuerwehrangehörige eine wichtige Aufgabe.

Die Hepatitis-B-Gefährdung kann zum Beispiel in einem Kontakt zu Blut oder anderen Körperflüssigkeiten von Verletzten bei deren Rettung und Versorgung bestehen.

Die Hepatitis-A-Gefährdung kann beispielsweise in einer Aufnahme von verunreinigtem Wasser im Rahmen eines Hochwassereinsatzes bei Aufnahme über den Mund bestehen.

Die Vorsorge durch Schutzimpfungen erlaubt es allerdings nicht, auf die übrigen Schutzmaßnahmen, wie etwa das Tragen von Körperschutzmitteln, die Beachtung von organisatorischen und Verhaltensregeln oder Hygienemaßnahmen zu verzichten.

Diese Maßnahmen sind umso wichtiger, da durch Blutkontakt auch andere Infektionskrankheiten übertragen werden können, gegen die noch kein Impfschutz zur Verfügung steht (zum Beispiel Hepatitis C oder HIV).

In den Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen der Bundesländer werden die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren keine Nachteile durch die Ausübung ihres Feuerwehrdienstes entstehen zu lassen. Hieraus lässt sich indirekt im Rahmen der Fürsorgepflicht auch eine Prävention von Infektionskrankheiten ableiten. Grundsätzlich sind für die

Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die Unternehmer, hier die Städte und Gemeinden, zuständig.

Es wird allen Feuerwehrangehörigen ausdrücklich empfohlen, die allgemeine Impfüberprüfung und das Impfangebot der gesetzlichen Krankenkassen nach STIKO wahrzunehmen. So werden beispielsweise die Kosten für eine Hepatitis A/B-Prophylaxe in der Regel bei entsprechender Exposition von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Schutzimpfungen sind eine Pflichtleistung der Krankenkassen, deren Umfang der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) regelt. Die Krankenkassen in Baden-Württemberg übernehmen Impfungen gegen Hepatitis A/B für alle ihre Versicherten freiwillig als Satzungsleistungen, basierend auf einer Empfehlung des baden-württembergischen Sozialministeriums, bei entsprechender Exposition wie z.B. Personen mit Abwasserkontakt oder Personen mit erhöhtem beruflichen Expositionsrisiko.

Dr. med. Michael Laupheimer  
Kreisfeuerwehrarzt Landkreis Ravensburg  
Juni 2022

Quellen:

- DFV Empfehlung - Hepatitis-Impfschutz bei Freiwilligen Feuerwehren; Fachempfehlung Nr. 3 vom 14. August 2015, Fortschreibung der Fassung vom 5. März 2005
- Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007; zuletzt geändert am 18. März 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 20.05.2022 B2) in Kraft getreten am 23. Mai 2022